



Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

An die Vorsitzende
des BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
c/o BAG-Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München

14.01.2021

„Belastung“ von Personen vor Straßenbenennungen prüfen
und entsprechende Informationen dem BA mitteilen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01088 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.10.2020

Anlage:
Verfahren für die Benennung von Straßen und Plätzen
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00506

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Frau Hanusch,

der Bezirksausschuss 09, Neuhausen-Nymphenburg fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, auf *„bei der Benennung von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach Personen die Würdigkeit der zu ehrenden Person, insbesondere im Hinblick auf deren mögliche „Belastung“ in der NS-Zeit und im Hinblick auf völkische, antisemitische und rassistische Äußerungen sowie Handlungen, genauestens zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung sowie die zur Beurteilung relevanten Informationen über die Biografie der vorgeschlagenen Person werden dem Bezirksausschuss im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Straßenbenennung zugeleitet, sodass dieser über eine adäquate Grundlage für seine Beratungen verfügt.“*

Dieser Antrag betrifft eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de



Für Straßenbenennungen ist seit 1996 das Kommunalreferat-GeodatenService (GSM) zuständig. Die Benennung erfolgt nach einem festen Verfahren, das über die Jahre entwickelt und weiter verfeinert wurde. Die aktuelle Verfahrensversion wird regelmäßig, das letzte Mal am 02.07.2020, im Stadtrat bekannt gegeben (siehe Anlage). Um späteren Umbenennungen so gut wie möglich vorzubeugen, ist in diesem Verfahren für diejenigen Personen, die für eine Straßenbenennung in Erwägung gezogen werden, eine umfassende gutachterliche Prüfung vorgesehen (s. Ziff. 2.1 der als Anlage beigefügten Bekanntgabe):

- Sofern deren Geburtsjahr vor 1926 liegt, wird durch den GSM als Erstes eine Auskunft beim Bundesarchiv in Berlin eingeholt.
- Liegt dort ein Eintrag vor, werden die Akten angefordert und zur Einbeziehung bei der weiteren Überprüfung an das Stadtarchiv übermittelt.
- Das Stadtarchiv führt in jedem Fall eine gutachterliche Prüfung durch, auch wenn beim Bundesarchiv keine Einträge vorhanden sind.
- Ergänzend fungiert die Leitung der Stadtbibliothek als gutachterliche Instanz.

Erst wenn ein positives Prüfergebnis vorliegt, das heißt, wenn die Vita der vorgeschlagenen Personen nach derzeitiger Akten- und Quellenlage einwandfrei ist, wird diese Person dem Ältestenrat für eine Benennung vorgeschlagen. Durch diese frühzeitige und umfassende gutachterliche Prüfung der Lebensleistung bis hin zu möglichen Belastungen einer Person ist ausreichend gewährleistet, dass die Ehrung durch eine Straßenbenennung gerechtfertigt ist.

Dem Antrag des Bezirksausschusses 09 Neuhausen-Nymphenburg wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

- Die Umsetzung des gültigen Straßenbenennungsverfahrens bedeutet, dass die vorgeschlagenen Personen zum Zeitpunkt der Anhörung des Bezirksausschusses bereits von geeigneten Stellen gutachterlich geprüft sind.
- Der GSM verfügt bei einer positiven Beurteilung der vorgeschlagenen Person nicht über Aktenmaterial. Die Dokumentation der Überprüfung verbleibt zur Entlastung bei den Gutachtern. Es ergeht eine Zustimmungserklärung an den GSM.
- Der Bezirksausschuss hat bei personenbezogenen Benennungen keine gutachterliche Funktion bezüglich der Personen, sondern ein durch die Bezirksausschusssatzung begründetes Anhörungsrecht zur übermittelten Sitzungsvorlage.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09, Neuhausen-Nymphenburg vom 20.10.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank
Kommunalreferentin